



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B 15 - TTVL 1320

Herr Donoli

Tel. +49 30 9020 3076

Henry.Donoli@SenFin.Berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

31. Januar 2024

## Rundschreiben IV Nr. 9/2024

**Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 09.12.2023;**  
Vorweggewährung von Zulagen für bestimmte Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst,  
im Pflegedienst und in Gesundheitsberufen im Maßregel- und Justizvollzug

Die Tarifvertragsparteien haben sich in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 9. Dezember 2023<sup>1</sup> über nachstehende Tarifregelungen verständigt, die bereits zum 1. Januar 2024 in Kraft treten sollen:

Teil II (Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst) Nr. 3 der Tarifeinigung:

### **3. Sonderregelungen für das Land Berlin, die Freie Hansestadt Bremen und die Freie und Hansestadt Hamburg**

In § 52 TV-L wird folgende Nr. 5 angefügt:

---

<sup>1</sup>[TDL: Tarifrunde für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder 2023 \(tdl-online.de\)](https://www.tdl-online.de)

## „Nr. 5

### **Zulage für bestimmte Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst der Länder Berlin, Bremen und Hamburg**

- (1) Die Regelungen dieser Nummer gelten nur für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung in der Entgeltgruppen S 9 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro.
- (3) <sup>1</sup>Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung in einer der Entgeltgruppen S 8b bis S 14 sowie in der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 1 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage. <sup>2</sup>Die Zulage beträgt für Beschäftigte der Entgeltgruppen S 8b und S 9 130 Euro, im Übrigen 180 Euro.
- (4) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 5 der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro.
- (5) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 9 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro."

Teil III (Beschäftigte in der Pflege und in Gesundheitsberufen) Nrn. 1 und 2 der Tarifeinigung:

#### **1. Erstrecken der Universitätsklinik-Zulage auf Pflegekräfte im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug**

In Satz 1 der Vorbemerkung Nr. 8 zu Teil IV Abschnitte 1 und 2 der Anlage A zum TV-L werden jeweils nach dem Wort „Universitätskliniken“ ein Komma und die Wörter „im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug“ eingefügt.

#### **2. Zulage für Beschäftigte in Gesundheitsberufen im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug**

Die Vorbemerkungen zu Abschnitt 10 Unterabschnitte 5, 6, 8, 10 und 14 und die Vorbemerkung Nr. 2 zu Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 des Teils II der Anlage A zum TV-L werden um eine Regelung ergänzt, nach der

- Ergotherapeuten, Logopäden, medizinische Fachangestellte und zahnmedizinische Fachangestellte, medizinisch-technische Assistenten und Physiotherapeuten, die nach Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitte 5, 6, 8, 10 oder 14 der Anlage A zum TV-L eingruppiert sind, sowie
- biologisch-technische Assistenten und chemisch-technische Assistenten, die nach Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 der Anlage A zum TV-L eingruppiert sind,

im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug eine monatliche Zulage nach Anlage F Abschnitt Ila erhalten.

Ich bitte, im Vorgriff auf den Änderungstarifvertrag unter dem Vorbehalt der Rückforderung und unter Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung die vom 1. Januar 2024 an neu vereinbarten Zulagen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst sowie für Pflegekräfte und Beschäftigte in Gesundheitsberufen im Maßregelvollzug bzw. im Justizvollzug zu zahlen. Über die Unterzeichnung des Änderungstarifvertrages wird informiert.

Hierzu gebe ich folgende Durchführungshinweise:

### **1. Zulage für bestimmte Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst des Landes Berlin**

In § 52 TV-L Nr. 5 sind ab 1. Januar 2024 für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst des Landes Berlin folgende Zulagen vereinbart worden:

- a) eine monatliche Zulage in Höhe von 130 € erhalten Beschäftigte, die nach Teil II, Abschnitt 20
  - in Unterabschnitt 2 in der Entgeltgruppe S 9,
  - in Unterabschnitt 4 in den Entgeltgruppen S 8b und S 9,
  - in Unterabschnitt 5 oder
  - in Unterabschnitt 6 in der Entgeltgruppen S 2 bis S 9 der Entgeltordnung eingruppiert sind;
- b) eine monatliche Zulage in Höhe von 180 € erhalten Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 in Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung in einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 14 sowie in der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 1 eingruppiert sind.

Die Zulage ist nicht dynamisch und wird daher zum 1. November 2024 und zum 1. Februar 2025 nicht erhöht.

### **2. Zulagen für Beschäftigte in der Pflege und in Gesundheitsberufen**

#### **2.1 Ausweitung der Universitätsklinik-Zulage auf Pflegekräfte im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug**

Die Zulage für Pflegekräfte an Universitätskliniken (Vorbemerkung Nr. 8 zu Abschnitt 1 und Vorbemerkung Nr. 8 zu Abschnitt 2 des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L) wird ab 1. Januar 2024 auch an Pflegekräfte im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug gezahlt.

Die Höhe der Zulage wird wie bisher in Abschnitt IV Nr. 8 der Anlage F zum TV-L ausgewiesen und beträgt derzeit 143,92 €. Aufgrund Satz 1 Buchst. c zu I. 4. der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 erhöht sich die Zulage ab 1. November 2024 auf 150,77 € bzw. ab 1. Februar 2025 auf 159,06 €.

## **2.2 Zulage für Beschäftigte in Gesundheitsberufen im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug**

Für bestimmte Beschäftigte in Gesundheitsberufen, die im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) oder im Justizvollzug tätig sind, ist die sogenannte Gesundheitszulage wie folgt vereinbart worden:

Beschäftigte, die nach Teil II

- in Abschnitt 10 Unterabschnitte 5, 6, 8, 14 oder
- als medizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten in Abschnitt 10 Unterabschnitt 10 oder
- als biologisch-technische Assistentinnen/Assistenten oder chemisch-technische Assistentinnen/Assistenten in Abschnitt 22 Unterabschnitt 3

der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten vom 1. Januar 2024 an eine monatliche Zulage und zwar in Höhe von 71,96 €. Nach Satz 1 Buchst. c zu I. 4. der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 erhöht sich die Zulage ab 1. November 2024 auf 75,39 € bzw. ab 1. Februar 2025 auf 79,54 €.

Die in meinem Schreiben vom 2. August 2023 an das Krankenhaus des Maßregelvollzugs zugelassenen Zulagenregelungen treten mit Unterzeichnung des Änderungstarifvertrages rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft, weil zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Zulagen tarifvertraglich vereinbart wurden.

Im Auftrag

Jammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke